



Deborah Ferreira | Referentin für Energiepolitik und -Wirtschaft

deborah.ferreira@buendnis-buergerenergie.de

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

EEG 2027: Wirtschaftlichkeit von Bürgerenergie sichern

Kurzposition des Bündnis Bürgerenergie e. V. zum parlamentarischen Verfahren

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2026 den Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (EEG 2027) beschlossen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Das BBEn bewertet den Entwurf auf Basis des Kabinettsbeschlusses.

Bürgerenergiegemeinschaften mobilisieren privates Kapital für die Energiewende, schaffen regionale Wertschöpfung und ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, Energieprojekte vor Ort mitzufinanzieren und mitzugestalten. Weil sie wirtschaftliche Risiken weniger breit streuen können als große Marktteure, brauchen sie verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen und Finanzierung. Der EEG-Entwurf sollte deshalb an einigen zentralen Stellen nachgebessert werden.

1. Kleine PV und Mieterstrom wirtschaftlich weiter möglich machen

Problem durch den Gesetzentwurf: Die fixe Einspeisevergütung für neue Anlagen soll schrittweise entfallen. Gleichzeitig wird die Direktvermarktung auch für immer kleinere Anlagen zum Regelfall. Für kleine Strommengen gibt es aber bislang nicht flächendeckend wirtschaftlich tragfähige Direktvermarktungsangebote. Zusätzliche Vermarktungs-, Mess- und Steuerungskosten treffen deshalb gerade kleine Aufdach-PV- und Mieterstromprojekte. Auch weitere Änderungen am Förderrahmen können dazu führen, dass geeignete Dachflächen nicht mehr vollständig genutzt werden.

Deshalb fordert der BBEn:

- **Fixe Einspeisevergütung erhalten**, solange für kleine Anlagen kein flächendeckend wirtschaftlich tragfähiger Direktvermarktungsmarkt besteht.
- Mindestens die **Übergangsregelung an die tatsächliche Marktreife koppeln** statt an ein starres Enddatum. Die Bundesnetzagentur sollte anhand klarer Kriterien regelmäßig prüfen, ob wirtschaftliche Angebote, technische Infrastruktur und massentaugliche Prozesse vorhanden sind.
- **Mieterstrom und Anlagen von Bürgerenergiegemeinschaften absichern**, wenn die fixe Einspeisevergütung dennoch abgeschafft wird.
- Den Förderrahmen so ausgestalten, dass sich die **vollständige Nutzung geeigneter Dachflächen weiterhin lohnt**.

- Die **60-Prozent-Begrenzung für kleine direktvermarktende Anlagen zurücknehmen**, solange der Betreiber den Einbau des notwendigen intelligenten Messsystems nicht selbst beeinflussen kann.

2. Energy Sharing als sonstige Direktvermarktung gelten lassen

Problem durch den Gesetzentwurf: Energy Sharing kann für Bürgerenergiegemeinschaften ein zusätzlicher Vermarktungsweg sein, ersetzt aber keinen funktionierenden Direktvermarktungsmarkt für kleine Anlagen. Zudem ist bislang nicht hinreichend klargestellt, wie Energy Sharing mit den neuen EEG-Regeln zur Direktvermarktung zusammenspielt.

Deshalb fordert der BBEn:

- Im EEG klarstellen, dass **Energy Sharing als sonstige Direktvermarktung gilt** und der vorgesehene Bonus auch dafür genutzt werden kann.
- Zugleich die praktischen Hürden für Energy Sharing beseitigen, damit dieser Vermarktungsweg tatsächlich genutzt werden kann.

3. Bürgerwind finanzierbar machen und eigenes Segment schaffen

Problem durch den Gesetzentwurf: Die bisherige Ausschreibungsbefreiung für Bürgerwind bleibt im Kern bestehen. Sie löst jedoch zentrale Finanzierungsprobleme nicht. Besonders kritisch ist, wenn der Vergütungsanspruch gefährdet wird, weil eine Bürgerenergiegemeinschaft infolge der Verwertung von Kreditsicherheiten oder eines Insolvenzverfahrens die gesetzlichen Kriterien nicht mehr erfüllt. Solche Risiken erschweren bereits vor Projektbeginn die Finanzierung.

Deshalb fordert der BBEn:

- Ein **eigenes Ausschreibungssegment für Bürgerwind mit 2 GW Ausschreibungsvolumen pro Jahr** schaffen. So konkurrieren qualifizierte Bürgerwindprojekte mit vergleichbaren Akteuren.
- Die Bürgerwindmengen **erst bei tatsächlicher Inbetriebnahme auf das reguläre Ausschreibungsvolumen anrechnen**. Nicht realisierte Projekte dürfen das allgemeine Ausbauvolumen nicht verringern.
- Bereits nach den bisherigen Regeln gemeldeten Projekten einen **Wechsel in das neue Bürgerwindsegment ermöglichen**.
- Den **Vergütungsanspruch bei Insolvenz und Verwertung von Kreditsicherheiten schützen**, wenn dadurch die Anforderungen an die Bürgerenergieeigenschaft nicht mehr erfüllt werden.
- Bei einem sonstigen Verlust einzelner Kriterien zunächst eine **angemessene Heilungsfrist** vorsehen.

4. Bürgerenergieregeln praxistauglich ausgestalten

Problem durch den Gesetzentwurf: Die bestehenden Bürgerenergieregeln passen weiterhin nicht ausreichend zu den Strukturen, in denen Projekte in der Praxis umgesetzt werden. Typische Projektgesellschaften und Kooperationen mit kommunalen Unternehmen werden durch die Definition nicht zuverlässig erfasst. Bei Photovoltaik erschwert zudem die dreijährige Sperrfrist die kontinuierliche Entwicklung neuer Projekte. Auch die Anlagenzusammenfassung kann dazu führen, dass ein Bürgerenergieprojekt durch benachbarte Anlagen anderer Betreiber seine Privilegierung verliert.

Deshalb fordert der BBEn:

- Die **Definition nach § 3 Nr. 15 EEG praxistauglich ausgestalten**, damit typische Projektgesellschaften und Kooperationen mit kommunalen Unternehmen erfasst werden.
- Die **dreijährige Sperrfrist für weitere Projekte streichen**.
- Die **Anlagenzusammenfassung sachgerecht regeln**, sodass Anlagen anderer Betreiber die Bürgerenergieregulation nicht aushebeln.

5. Die Reformen in ihrer Gesamtwirkung betrachten

Problem durch die laufenden Reformen: EEG 2027, Netzanschlusspaket und die Neuordnung der Netzentgelte im AgNes-Prozess verändern gleichzeitig mehrere wirtschaftliche Grundlagen erneuerbarer Projekte. Neue Vermarktungspflichten, technische Anforderungen sowie zusätzliche Kosten- und Finanzierungsrisiken können zusammenwirken. Kleinere, regional gebundene und bürgergetragene Projekte können solche Risiken weniger breit verteilen.

Deshalb fordert der BBEn:

- **EEG 2027, Netzanschlusspaket und AgNes in ihrer Gesamtwirkung betrachten** und prüfen, wie sich die Änderungen zusammen auf die Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten auswirken.
- Dabei besonders berücksichtigen, ob **kleinere, regional gebundene und bürgergetragene Projekte weiterhin verlässlich finanziert und umgesetzt werden können**.
- Den Rahmen so ausgestalten, dass **privates Kapital, regionale Wertschöpfung, kommunale Einbettung und Beteiligung vor Ort** auch in einem stärker marktorientierten Energiesystem möglich bleiben.